

Abschnitt 2.1. herausgearbeiteten Grundsätze zu realisieren, so muß doch berücksichtigt werden, daß auch in diesen Fällen einer zügigen Untersuchungsführung vielfach erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Lediglich der Umstand, daß den Gegenstand der Untersuchung die strafatverdächtige Handlung einer bekannten Person bildet, bietet keineswegs automatisch die Gewähr dafür, daß das Ermittlungsverfahren ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann. Im Strafverfahrensrecht werden deshalb die in der kriminalistischen Praxis auftretenden Fälle berücksichtigt; es wird eingeräumt, daß dann, wenn der Beschuldigte

- versucht, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht zu entziehen und deshalb vorübergehend nicht zur Verfügung steht,
 - vorübergehend nicht oder nur unter einem der Sache nicht angemessenen Aufwand erreichbar ist,
 - schwer erkrankte oder
 - nach der Tat geisteskrank wurde,
- das Verfahren vorläufig eingestellt werden kann.

Der Umfang der Ermittlungen in den Fällen des §143 Ziffer 2 StPO

Weil der Beschuldigte zeitweilig — gewollt oder ungewollt — nicht zur Verfügung steht, liegt ein vorübergehendes Hindernis vor, das objektiv die Weiterführung der Untersuchung — wenn auch mit unterschiedlichen Auswirkungen — unmöglich macht.

Allerdings müssen dafür — wie für alle anderen Einstellungsgründe auch — Tatsachen vorliegen und alle bis zu diesem Zeitpunkt möglichen Untersuchungshandlungen restlos durchgeführt worden sein, um vor der Entscheidung zur vorläufigen Einstellung das maximale Ergebnis in der Aufklärung zu sichern. Der Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung ist deshalb keineswegs vom Bekanntwerden der im § 143 Ziff. 2 StPO genannten und auf den Beschuldigten zutreffenden Einstellungsgründe abhängig. Vielmehr ist in Rechnung zu stellen, daß z. B. dann, wenn der Beschuldigte krank wurde, er oft noch in begrenztem Umfang vernommen werden kann. Ist hingegen der Beschuldigte abwesend, dann müssen eben schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt alle Anstrengungen auf sein Auf finden gerichtet werden. Insoweit ist auch hier die vorläufige Einstellung auf keinen Fall als ein formaler Akt zu betrachten, sondern zu berücksichtigen, daß jede Verzögerung der Aufklärung die Gefahr der Vernichtung bzw. Beseitigung von Beweisen hervorruft.

Diese Gefahr wird erhöht, wenn außer dem abwesenden bzw. kranken Beschuldigten weitere Personen an der Straftat beteiligt sind und deren Feststellung von den Aussagen des Beschuldigten abhängt. Bezüglich der einzuleitenden kriminalistischen Maßnahmen ergibt sich ebenfalls ein erheblicher Unterschied daraus, ob der